



Weisungen zur Elternmitwirkung

des Elternrats der Volksschule Thunstetten-Bützberg

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Definition	3
Art. 3 Ziele.....	3
Art. 4 Geltungsbereich.....	3
Art. 5 Grundsatz.....	3
Art. 6 Organisation	4
Art. 7 Eltern der Klasse	4
Art. 8 Elternvertretung	4
Art. 9 Stellvertretung der Elternvertretung.....	5
Art. 10 Elternrat.....	5
Art. 11 Schulkommission	7
Art. 12 Qualitätskontrolle	7
Art. 13 Änderung der Weisungen.....	7
Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Vorbemerkungen

Der Begriff Eltern steht für Eltern und Erziehungsberechtigte.

Art. 1 Grundlagen

Art. 31 VSG Volksschulgesetz
Schul- und Kindergartenreglement 2012 Einwohnergemeinde Thunstetten
Leitbild der Volksschule Thunstetten-Bützberg

Grundlagen

Art. 2 Definition

Der Elternrat Thunstetten-Bützberg ist eine Form der Elternmitwirkung, welche diese institutionalisiert und strukturiert. Der Elternrat berücksichtigt die übergeordneten Grundlagen und Zuständigkeiten der jeweiligen Schulorgane. Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind nicht Aufgaben des Elternrats.

Definition

Art. 3 Ziele

Der Elternrat strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden an und stärkt die Verbindung, zwischen Schule und Elternhaus.

Ziele

Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zwischen Elternhaus und Schule.

Der Elternrat unterstützt und realisiert Aktivitäten und Projekte der Schule.

Art. 4 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Eltern, die Schulleitung und die Lehrpersonen der Volksschule Thunstetten-Bützberg sowie für die Mitglieder der Schulkommission Thunstetten.

Geltungsbereich

Sie regeln die Elternmitwirkung auf Klassen- und Schulebene.

Art. 5 Grundsatz

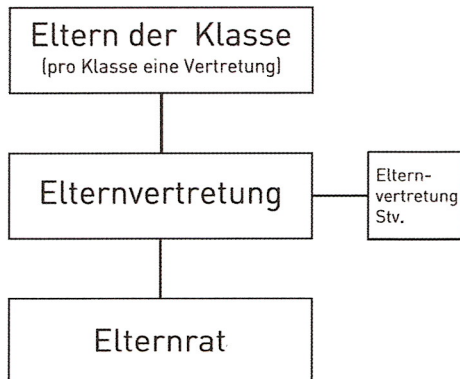
Schule, Eltern und Behörde arbeiten wertschätzend und konstruktiv zusammen. Das Wohl der Kinder und ihre Anliegen sind Ausgangspunkt aller Bestrebungen. Alle unterstützen sich gegenseitig unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben und Rollen.

Grundsatz

Art. 6 Organisation

Organigramm

Organigramm



Art. 7 Eltern der Klasse

7.1 Die Eltern der Klasse wählen anlässlich des ersten Elternabends per Mehrheitsbeschluss die Elternvertretung der Klasse und die Stellvertretung.

Organisation/Aufgaben

Wählbar sind alle Eltern der Klasse.

Ausnahme: Mitglieder der Schulkommission Thunstetten, Lehrpersonen der Volksschule Thunstetten-Bützberg und Eltern, die bereits an einer andern Klasse als Elternvertretung der Klasse gewählt sind resp. amtieren.

Je Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu.

Das Wahlvorgehen ist im Leitfaden für die Wahl der Elternvertretung der Klasse und Stellvertretung beschrieben.

7.2 Eltern der Klasse können in Arbeitsgruppen des Elternrates mitwirken.

Arbeitsgruppe

Art. 8 Elternvertretung

8.1 Die Elternvertretung ist Bindeglied zwischen den Eltern der Klasse und dem Elternrat. Die Elternvertretung der Klasse ist nach ihrer Wahl Mitglied des Elternrates und hat eine Stimme im Elternrat.

Elternvertretung

8.2 Die Elternvertretung der Klasse

Organisation/Aufgaben

- nimmt regelmässig an den Sitzungen des Elternrates teil.
- vertritt die Interessen der Eltern der Klasse im Elternrat, welche für die ganze Schule bedeutend sind.
- gibt Rückmeldungen über die Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrates.
- nimmt den Kontakt mit der Lehrperson auf und bespricht die Zusammenarbeit.

- unterstützt die Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen der Klasse bei Bedarf.
 - weist bei Konfliktsituationen auf das Stufenmodell des Dienstweges der Schule hin.
 - sucht die Mithilfe der Eltern der Klasse bei Vorhaben und Anlässen.
 - kann auch in Arbeitsgruppen des Elternrates mitarbeiten.
- 8.3 Die Elternvertretung der Klasse wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Klassenaustritt des Kindes. Falls kein anderer Antrag gestellt wird, erfolgt die Wiederwahl am ersten offiziellen Elternabend des neuen Schuljahres. *Amtszeit/Wiederwahl*
- 8.4 Aus besonderen Gründen wie Wegzug aus der Gemeinde, gesundheitliche, familiäre oder berufliche Veränderung etc. kann das Amt vorzeitig niedergelegt werden. *Vorzeitige Amtsniederlegung*
- 8.5 Zum Schutz gegenüber der Persönlichkeit Dritter sind die gewählten Elternvertretungen der Klasse der Schweigepflicht auch über die Amtszeit hinaus verpflichtet. *Stillschweigen*

Art. 9 Stellvertretung der Elternvertretung

- 9.1 Die Stellvertretung der Elternvertretung ist durch die Eltern der Klasse für die Amtszeit gemäss Art. 8.3 gewählt. Für die vorzeitige Amtsniederlegung gilt Art. 8.4. Die Stellvertretung der Elternvertretung ist kein Mitglied des Elternrates, sie unterstützt jedoch die Elternvertretung der Klasse. Die Stellvertretung der Elternvertretung vertritt die Elternvertretung der Klasse bei deren Verhinderung im Elternrat. Sie kann auch in Arbeitsgruppen des Elternrats mitarbeiten. Je Familie kann ein Elternteil Stellvertretung der Elternvertretung sein. *Stellvertretung*

Art. 10 Elternrat

- 10.1 Alle Elternvertretungen der Klasse bilden den Elternrat. Die Zusammenkünfte des Elternrates dienen dem Informationsaustausch, der Besprechung und Unterstützung von Themen, welche für Eltern und die ganze Schule von Bedeutung sind sowie der Koordination der Elternmitwirkung. *Elternrat*
- 10.2 Organisation *Organisation*
- Der Elternrat konstituiert sich selber und sorgt für den Vorsitz (Präsident/in und Vizepräsident/in) und das Sekretariat.
 - Eine Liste der Elternvertretungen der Klasse und die Sitzungsprotokolle gehen an die Elternvertretungen der Klasse, die Schulleitung, die Schulkommission und ToKJO.
 - Die Sitzungen des Elternrates finden mind. 4 Mal während des Schuljahres statt. Zusätzliche Sitzungen können auf Anregung des

Vorsitzes, der Schulleitung und/oder eines Drittels des Elternrates stattfinden.

- Der Vorsitz lädt die Elternvertretung der Klasse, die Schulleitung, die Schulkommission (Ressortverantwortliche/r) und ToKJO ein. Nach Absprache mit der Schulleitung können Lehrpersonen an der Sitzung teilnehmen.
- Der Vorsitz erarbeitet mit dem Sekretariat die jeweilige Traktandenliste.
- Der Vorsitz leitet die Sitzungen.
- Das Sitzungsprotokoll wird vom Sekretariat erstellt und den Teilnehmenden zugestellt.
- Auf Basis des jeweiligen Sitzungsprotokolls erstellt der Elternrat einen Newsletter, der über die Elternvertretung der Klasse jeweils an alle Eltern der Klasse versendet wird.

10.3 Der Elternrat

Aufgaben

- bespricht Fragen, welche für Schule und Eltern von Interesse sind.
- vertritt Anliegen gegenüber der Schule und/oder der Schulkommission, die sich im Elternrat oder bei den Zusammenkünften der Eltern der Klasse für die ganze Schule als bedeutend erweisen.
- trägt in Absprache mit der Schulleitung mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben an der Schule bei.
- unterstützt bei Bedarf die Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen.
- behandelt Anliegen und Anfragen von Seiten Schule, Tagesschule und Schulkommission.
- kann in Absprache mit der Schule Arbeitsgruppen bilden.
- achtet auf die Kontinuität des Elternrates.
- führt neue Mitglieder in das Amt ein.
- fördert die Integration von Eltern in der Zusammenarbeit mit der Schule, der Tagesschule und der Gemeinde.
- arbeitet mit der Gemeinde und regionalen Ansprechpartnern zusammen.
- pflegt die Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Person der Erwachsenenbildung.

10.4 Die Mitglieder des Elternrates arbeiten ehrenamtlich und werden nicht entlohnt.

Finanzen/Infrastruktur

Der Elternrat kann finanzielle Beiträge für Projekte der Schulleitung und der Schulkommission beantragen.

Die Schulkommission stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen und Aktivitäten (im Rahmen der Möglichkeit) zur Verfügung.

Versand- und Kopierspesen werden von der Schule übernommen.

Art. 11 Schulkommission

Die Schulkommission beauftragt eine/n Ressortverantwortliche(n) als Bindeglied zum Elternrat. Sie behandelt die Anträge des Elternrates.

Schulkommission

Die Schulkommission kann den Elternrat für die Meinungsbildung, für Vernehmlassungen und für die Behandlung von Anliegen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Schulkommission kann jährlich einen Beitrag für den Elternrat budgetieren.

Art. 12 Qualitätskontrolle

Die Weisungen zur Elternmitwirkung werden regelmässig vom Elternrat und der Schulkommission auf ihre Aktualität überprüft.

Qualitätskontrolle

Art. 13 Änderung der Weisungen

Anträge zur Änderung der Weisungen müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

Änderungen

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Weisungen zur Elternmitwirkung des Elternrats der Volksschule Thunstetten-Bützberg wurden genehmigt an der Schulkommissionsitzung vom 02.05.2016 und treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigung

Bützberg, 4. Mai 2016

Volksschule Thunstetten-Bützberg

Brigitte Stuber-Schütz
Schulleiterin

Schulkommission Thunstetten-Bützberg

Adrian Dreier
Präsident

Beatrix Gränicher
Sekretärin

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25.04.2016 die Weisungen zur Elternmitwirkung zur Kenntnis genommen.

Bützberg, 9. Mai 2016

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Alfred Röthlisberger

Die Sekretärin

Gaby Nägeli